vaudoise

Allgemeine Bedingungen
Ausgabe 01.01.2013

Assistance Home

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen bestimmen die von EUROP ASSISTANCE (Schweiz) AG zu erbringenden und von der VAUDOISE ALLGEMEINEN, Versicherungs-Gesellschaft AG, garantierten Hilfeleistungen.

Die Leistungen von Europ Assistance werden unter dem Namen VAUDOISE ASSISTANCE erbracht.

Pflichten bei Inanspruchnahme von VAUDOISE ASSISTANCE
Damit VAUDOISE ASSISTANCE in Zusammenarbeit mit EUROP ASSISTANCE rund um die Uhr Hilfeleistungen erbringen kann, ist es notwendig:

- **den Fall unverzüglich unter der 24-Stunden-Notrufnummer anzumelden:**
    - in der Schweiz: 0800 811 911
    - vom Ausland: +41 21 618 88 88
    - per Fax: +41 21 618 85 16
    - per E-mail: assistance@vaudoise.ch
- **das Einverständnis** der VAUDOISE ASSISTANCE **einzuholen**, bevor Massnahmen ergriffen oder Ausgaben getätigt werden;
- **sich an die** von VAUDOISE ASSISTANCE **empfohlenen Lösungen und Massnahmen zu halten**;
- **alle Originalbelege** für Ausgaben, deren Rückerstattung beansprucht wird, der VAUDOISE ASSISTANCE, Place de Milan, CH - 1001 Lausanne, **zuzustellen**.

A. Definitionen

A1 Gültigkeit		Die «Hilfeleistungs»-Garantie der VAUDOISE ASSISTANCE- «HOME» ist an einen ihr zugrunde liegenden Versicherungsvertrag (in Kraft stehend und Prämie bezahlt) gebunden; diese Verträge sind: • eine Privathaftpflicht- und eine Hausratsversicherung, eine einzige beide Risiken umfassende Haushaltversicherung oder eine Versicherung Home in One Wohnen. Die Aufhebung des der Hilfeleistung zugrunde liegenden Vertrages bewirkt das automatische Erlöschen dieses Anspruchs.
A2 Versicherte		Nur der Versicherungsnehmer, dessen Wohnsitz durch den/die der Assistance-Hilfeleistung zugrunde liegenden Vertrag/ Verträge versichert ist. Die Versicherten müssen ihren Wohnsitz, d.h. den Hauptwohnort, an dem sie ständig wohnen, in der Schweiz haben.
A3 Versicherter Betrag		Die versicherten Beträge schliessen alle Gebühren ein.
A4 Schweiz		Unter SCHWEIZ ist das schweizerische Territorium inklusive die Enklaven Büsingen und Campione sowie Liechtenstein zu verstehen.
A5 Wohnsitz		Unter Wohnsitz versteht man den/die Versicherungsort(e) der/die im dem/den der Hilfeleistung zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen vermerkt ist/sind.
A6 Örtlicher Geltungsbereich		Die Hilfeleistungen werden erbracht: in der Schweiz: am Versicherungsort/ an den Versicherungsorten des/der der Hilfeleistung zugrunde liegenden Vertrages/Verträge.

B. Assistance «Home»

B1 Versicherte Ereignisse		VAUDOISE ASSISTANCE hilft, wenn sich der Versicherte in einer Notsituation befindet: • infolge von Feuer (einschliesslich Blitz, Explosionen, Implosionen, Elementarereignisse und Absturz von Luftfahrzeugen sowie Schäden, die durch plötzliches, unfallbedingtes Einwirken von Rauch unter Ausschluss von dessen längerfristigen Folgeschäden entstehen), Wasserschäden, Diebstahl, versuchtem Einbruchdiebstahl, zerstörerischen Handlungen bei Einbruchdiebstahl, Glasbruch an dem im Versicherungsvertrag versicherten Wohnsitz; • bei Diebstahl oder Verlust der Wohnungsschlüssel; • bei Heizungspannen oder Pannen der elektrischen Anlage, sofern der Versicherte Gebäude- oder Stockwerkeigentümer ist. Ist der Versicherte Mieter, hilft VAUDOISE ASSISTANCE ebenfalls unter der Voraussetzung, dass die Panne innerhalb der gemieteten Räumlichkeiten entstand. Pannen an Haushaltsgeräten, Fernseher, Tonträger und Videoapparaten, sind nicht gedeckt. Unter Notsituationen sind Ereignisse zu verstehen, die sofortiges Eingreifen erfordern, um einen grösseren Schaden zu vermeiden.
B2 Leistungen	**1. Vermittlung von Leistungserbringern**	VAUDOISE ASSISTANCE sucht und vermittelt einen für einen möglichst raschen Einsatz verfügbaren Leistungserbringer (Sanitärinstallateur, Glaser, Elektriker, Heizungsmonteur, Schlosser) zur Ausführung von Vorsorgemassnahmen und notwendigen Sofortreparaturen.

	2. Bewachungs-dienst	Muss der Wohnsitz infolge eines versicherten Ereignisses im Sinne von Artikel B.1. bewacht werden, um einem Diebstahl vor Ort vorzubeugen, organisiert VAUDOISE ASSISTANCE die Bewachung der Räumlichkeiten und übernimmt die dabei anfallenden Kosten.
B3 Übernahme der Kosten		Der Gesamtbetrag der von VAUDOISE ASSISTANCE garantierten Leistungen beläuft sich auf CHF 1'000.- pro Schadenfall inklusive Reisespesen des Leistungserbringers, Sofortreparaturen und eventuellem Bewachungsdienst des Wohnsitzes.

C. Reiseinformationen

C1 Reise-informationen		Vor ihrer Abreise informiert VAUDOISE ASSISTANCE die Versicherten über Einreiseformalitäten des betreffenden Landes, nötige Zollpapiere (Pass, Visum...), Impfungen und diplomatische Vertretungen.

D. Allgemeine Bestimmungen

D1 Ausschlüsse		VAUDOISE ASSISTANCE kann auf keinen Fall an die Stelle der örtlichen Notfalldienste treten. Durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht gedeckt sind: • Kosten, die ohne Zustimmung von VAUDOISE ASSISTANCE anfallen und/oder in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen sind; • Kosten, für die keine Originalbelege vorgelegt werden; • Schadenereignisse in Ländern, die nicht in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehen sind oder ausserhalb der Gültigkeitsdauer des Vertrages liegen; • Folgen vorsätzlicher oder betrügerischer Handlungen des Versicherten oder von Selbstmordversuchen; • wiederholte Schäden infolge Nichtinstandsetzung des Wohnsitzes nach der ersten Hilfeleistung von VAUDOISE ASSISTANCE; • Verpflegungskosten (Mahlzeiten und Getränke) und Telefonkosten.
D2 Ausser-gewöhnliche Umstände		Streiks gelten nicht als Grund für Dienstleistungserbringungen von VAUDOISE ASSISTANCE und geben keinen Anspruch auf dieselben. VAUDOISE ASSISTANCE haftet weder für eine mangelhafte Leistungserbringung infolge von Ereignissen wie Bürgerkrieg, Krieg im Ausland, notorische politische Unsicherheit, Aufruhr, Terroranschläge, Zusammenrottungen, Vergeltungsmassnahmen, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs in Einzelfällen oder allgemeiner Art, Streiks, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Felsstürze, Erdrutsche, Lawinen, Stürme, Wirbelstürme, Ueberschwemmungen, Hochwasser, Kernspaltung oder andere Fälle höherer Gewalt, noch für eine verzögerte Leistungserbringung aus denselben Ursachen.
D3 Abtretung		VAUDOISE ASSISTANCE tritt im Umfang der ausbezahlten Entschädigungen und der von ihr erbrachten Dienstleistungen in die Rechte des Versicherten gegen jede Person ein, die für die Ereignisse, die zur Erbringung ihrer Leistungen führten, haftbar ist.
D4 Doppel-versicherung		Wenn der Versicherte für dieselbe Schadensursache bereits Hilfe aufgrund eines andern Versicherungsvertrages angefordert hat, erbringt VAUDOISE ASSISTANCE nur Hilfeleistungen, die jene des zuerst angefragten Leistungserbringers übersteigen.
D5 Verjährung		Jeder Anspruch aus diesem Vertrag verjährt innerhalb von 2 Jahren ab dem Datum des Ereignisses, durch das er begründet wird.

D6 Gerichtsstand	Für Klagen des Versicherten oder seines Anspruchsberechtigten gegen die VAUDOISE ALLGEMEINE sind die Gerichte in Lausanne oder diejenigen an seinem Wohnsitz in der Schweiz zuständig.
D7 Zusätzliche Rechts-grundlagen	Ausserdem gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).